

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Kloster Lehnin



Kloster Lehnin, den 19. Dezember 2025 • 34. Jahrgang • Nummer 12/2025

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse aus Sitzungen der Ortsbeiräte .....	24	Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001 .....	28
Öffentliche Bekanntmachung / Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Alte Berliner Straße“ im Ortsteil Damsdorf .....	24	Beschluss der Verbandsversammlung 03/2025 des Wasser- und Abwasserzweckverband Emster vom 24.11.2025 TOP 18 zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026.....	28
Erneute Öffentliche Bekanntmachung / Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Damsdorf einschl. paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes .....	25		
Mitteilung an die Haushalte im Verbandsgebiet des WAZV Emster .....	26	<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Vierte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 09. November 2006.....	27	Winterdienst und Reinigungspflichten .....	29
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.....	27	Wasser- und Bodenanalysen .....	30
		Abfallentsorgung zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2025/2026.....	31
		WhatsApp LK PM & GKL.....	31

— Amtliche Bekanntmachungen —

## Beschlüsse aus Sitzungen der Ortsbeiräte

### Sitzung des Ortsbeirates Rädels vom 05.11.2025

- Der Ortsbeirat stimmt dem Durchführungsbeschluss Offenlage nach § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin sowie der Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) zu (Vorl.-Nr. 3962/25).

### Sitzung des Ortsbeirates Nahmits vom 12.11.2025

- Der Ortsbeirat stimmt dem Durchführungsbeschluss Offenlage nach § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde

Kloster Lehnin sowie der Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) zu (Vorl.-Nr. 3962/25).

### Sitzung des Ortsbeirates Krahe vom 17.11.2025

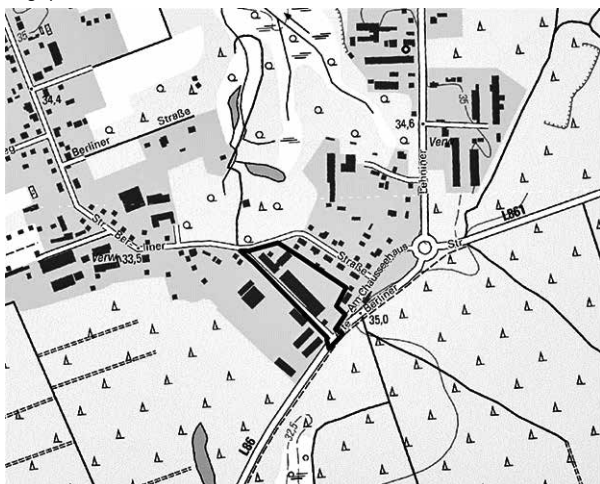
- Der Ortsbeirat stimmt dem Durchführungsbeschluss Offenlage nach § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin sowie der Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) zu (Vorl.-Nr. 3962/25).

## Öffentliche Bekanntmachung / Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Alte Berliner Straße“ im Ortsteil Damsdorf

Die Gemeindevertreterversammlung Kloster Lehnin hat am 13.05.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Alte Berliner Straße“ im Ortsteil Damsdorf beschlossen. Per Durchführungsbeschluss vom 18.11.2025 wurde der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung in der Fassung vom Oktober 2025 gebilligt. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 81/3, 92, 203, 204, 205, und tlw. 188 und 79 der Flur 6, Gemarkung Damsdorf und hat eine Fläche von ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Lageplan markiert.



Lage im Gemeindegebiet  
(Grundlage © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, (Daten geändert)“)

### Planungsziele und -inhalte

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen folgende Planungsziele verfolgt werden:

- Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl im gesamten Plangebiet auf 1,0
- Festsetzungen zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser
- Nähere Erläuterung der Zulässigkeit von betreuungsorientierten Unterkünften mit Serviceleistungen im Kerngebiet MK1
- Änderung der Baugrenzen
- Änderung der zulässigen Vollgeschosse im Kerngebiet MK1
- Entfall der Stellplatzmarkierungen

### Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Auf dieser Grundlage wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Verfahrensschritte zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB direkt am Entwurf des Bebauungsplans beteiligt.

Die Unterlagen zur Offenlage über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen in der Zeit **05.01.2026 – 06.02.2026** zur Einsicht und Erörterung wie folgt bereit:

Die Unterlagen zur Offenlage werden in das Internet eingestellt und sind dort auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.klosterlehnin.de/seite/338303/offenlegung.html> abrufbar. Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> Weiterhin können die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, 1. OG, Flur während der Dienststunden: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (03382) 730-743 oder -763 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden: Postanschrift: Gemeinde Kloster Lehnin, FB 2 Gemeindeentwicklung und Bauen, Bürgerservice, Recht und Ordnung, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, E-Mail: [bauleitplanung@lehnin.de](mailto:bauleitplanung@lehnin.de), Fax: 03382 730762. Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

### Hinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Kloster Lehnin, den 05.11.2025

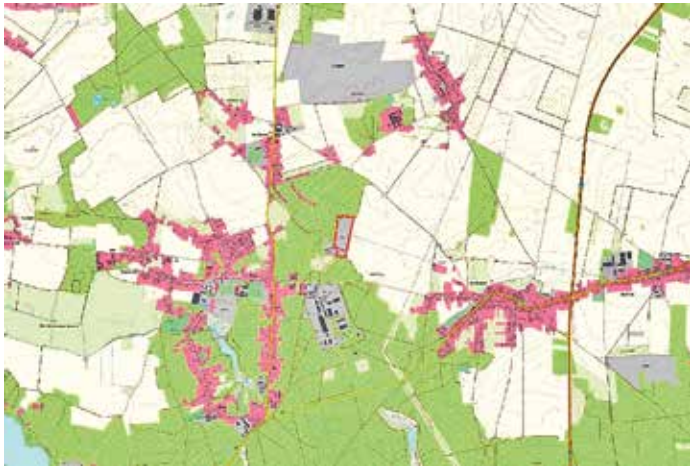
gez. Uwe Brückner  
Bürgermeister

## Erneute Öffentliche Bekanntmachung / Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Damsdorf einschl. paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertreterversammlung Kloster Lehnin hat am 05.07.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Damsdorf einschl. paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Per Durchführungsbeschluss vom 18.11.2025 wurden die Entwürfe des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Begründungen in den Fassungen vom November 2025 gebilligt. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 67, 68, 69 und 70 der Flur 2, Gemarkung Damsdorf und hat eine Fläche von ca. 6,8 ha. Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Lageplan markiert.



Lage im Gemeindegebiet  
(Grundlage © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, (Daten geändert)“)

### Planungsziele und -inhalte

Mit diesem Bebauungsplan sollen folgende Planungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes, gem. § 11 Abs. 2, Satz 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“;
- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB;
- Nachnutzung einer Tagebaufäche (Konversionsfläche) im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Ziel der v. g. Festsetzung ist es, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solaranlage) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege zu ermöglichen und zu sichern.

Die Flächennutzungsplanänderung sieht dazu im Parallelverfahren eine Änderung der derzeitigen Darstellung als Wald, überlagert mit der Darstellung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand/ Kiessand), in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vor. Damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezoge-



Projektgebiet 6,8 ha (Luftbildquelle © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)  
Arten umweltbezogener Informationen

nen Informationen ist im Umweltbericht, soweit relevant und der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzobjekte, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf die Schutzobjekte und die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. Es finden sich Aussagen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Beschreibungen der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

#### 2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

##### a) Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“; Stand Mai 2025

In diesem Beitrag finden sich hinsichtlich der potenziellen Konflikte der zulässigen Vorhaben mit den Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Aussagen zur Bestandssituation, zu den Auswirkungen der Planungen sowie zu nötigen Maßnahmen hinsichtlich der Gruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Gegenstand des Beitrages sind folgende Schutzgüter: Tiere.

##### b) Biotopkartierung zum B-Plan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“; Stand September 2025

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Ausgangszustand und zu den abzuleitenden notwendigen Maßnahmen (Eingriffsregelung). Gegenstand der Kartierung sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere.

##### c) Grünordnungsplan zum B-Plan „Weiterentwicklung der Kiesgrube Am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“; Stand September 2025

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Ausgangszustand und zu den abzuleitenden notwendigen Maßnahmen (Eingriffsregelung). Gegenstand der Kartierung sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaft.

### 3. Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Sammel-Stellungnahme vom 07.03.2025 zum Entwurf vom August 2024
  - Untere Wasserbehörde, Hinweise zum Trinkwassereinzugsgebiet
  - Untere Naturschutzbehörde, Hinweise zum Umweltbericht Hinweise zum Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan Hinweise Überwachungsmaßnahmen und zur Absicherung von Maßnahmen und Maßnahmen im Plangebiet
  - Fachdienst Gesundheit, Hinweise zum Landschaftsbild Hinweise zu Blend- und Sichtschutz
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hinweise zum Baugrund
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 Hinweise zum Immissionsschutz
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Hinweis auf Betroffenheit von Flächen nach Landeswaldgesetz
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Hinweise zu Betroffenheit von Schutzgütern Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

#### Schutzobjekte

- Lösung Besonderer Artenschutz / notwendige Maßnahmen

#### Schutzgut Boden / Fläche

- Altlastensituation / Altlastenverdacht

#### Schutzgut Wasser

- Grundwasser
- Oberflächenwasser

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtlich relevante Arten
- Biotoptypen
- Gehölzschutz
- Maßnahmen
- Gehölzpflanzungen

#### Schutzgut Klima und Luft

- Belastung Luft
- Auswirkungen auf Klima / Klimaanpassung

#### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Maßnahmen

#### Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

- Schallimmissionen, Ausgangslage,
- Schallschutzmaßnahmen

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf Denkmale

#### Eingriffsbewältigung

- Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

#### Sonstige

- Beachtung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

### Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Unterlagen zur Offenlage über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen in der Zeit **vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026** zur Einsicht und Erörterung wie folgt bereit:

Die Unterlagen zur förmlichen Offenlage werden in das Internet eingestellt und sind dort auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.klosterlehnin.de/seite/338303/offenlegung.html> abrufbar. Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Weiterhin können die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, 1. OG, Flur während der Dienststunden: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (03382) 730-743 oder -763 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden: Postanschrift: Gemeinde Kloster Lehnin, FB 2 Gemeindeentwicklung und Bau-, Bürgerservice, Recht und Ordnung, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, E-Mail: [bauleitplanung@lehnin.de](mailto:bauleitplanung@lehnin.de), Fax: 03382 730762. Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

### Hinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

*Kloster Lehnin, den 08.12.2025*

*gez. Uwe Brückner  
Bürgermeister*

## Mitteilung an die Haushalte im Verbandsgebiet des WAZV Emster

### Stichtagsablesung per 31.12.2025 im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Für die Abrechnung 2025 erfolgt die Erfassung der Wasserzähler zur Ermittlung des Trink- und des Schmutzwasserverbrauchs wie in den Vorjahren zusammen mit dem WAZV Werder-Havelland.

Bitte beachten Sie dazu die Mitteilungen des WAZV Werder-Havelland.

In den Ortsteilen Trechwitz, Damsdorf, Göhlsdorf, Prützke, Rietz und teilweise Nahmitz wird durch den WAZV Werder-Havelland die ausschließliche, aktive Kundenselbablesung mit der Möglichkeit der Online-Zählerstandsmeldung durchgeführt.

Dazu wurden vom WAZV Werder-Havelland Ende November Zählerablesenkarten versandt. In diese sind auch alle genehmigten Nebenzähler bzw. 2. Hauptzähler einzutragen. Bei der Übermittlung per Telefon muss der Ne-

benzähler direkt an den WAZV Emster gemeldet werden.

Die Nutzung der Online-Zählerstandsmeldung beim WAZV Werder-Havelland geht direkt nur für den Hauptzähler. Die für die Schmutzwasserberechnung relevanten Nebenzähler oder zweite Hauptzähler können bei der Online-meldung unter Bemerkungen eingetragen werden.

Sollten Sie nicht alle für die Schmutzwasserabrechnung relevanten Wasserzähler zum WAZV Werder-Havelland gemeldet haben, müssen Sie diese direkt an den WAZV Emster melden.

Haushalte in den o. g. Orten, die nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, bitten wir, die Ablesung der Zähler selbst vorzunehmen und direkt an den WAZV Emster zu übermitteln.

Für die Kunden im Ortsteil Nahmitz, welche bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, erfolgt die Erfassung wie oben ausgeführt, über den WAZV Werder-Havelland. Alle anderen Kunden bitten wir, wie bisher die Ablesung durchzuführen und an den WAZV Emster zu übermitteln.

Die Übermittlung aller Zählerdaten kann formlos erfolgen. Sie können dies aber auch über die Internetseite des Verbandes [www.wazv-emster.de](http://www.wazv-emster.de) durchführen.

Wir bitten Sie, die Daten bis zum 05.01.2026 an den WAZV Emster zu senden.

**für Göhlsdorf, Nahmitz, Trechwitz (Ort), Rietz, Prützke**

E-Mail: [c.kliemank@wazv-emster.de](mailto:c.kliemank@wazv-emster.de), Tel. 033207/381-53

**für Damsdorf, Trechwitz-Siedlung**

E-Mail: [g.petsch@wazv-emster.de](mailto:g.petsch@wazv-emster.de)

Tel: 033207/381-56, Fax: 033207/381-59

Post: Potsdamer Landstr. 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Sollte die Ablesung nicht zum Stichtag möglich sein, erfolgt eine maschinelle Berechnung des Verbrauchs zum 31.12.2025.

Bitte beachten Sie, dass im Falle von nicht gemeldeten Zählerständen eine Schätzung des Verbrauchs vorgenommen wird.

## **Vierte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 09. November 2006**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 09. November 2006 beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung (3/2025) am 24.11.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe Dez. 2025; im Amtsblatt der Gemeinde Kloster Lehnin, Ausgabe Dez. 2025; und

im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg, Ausgabe Dez. 2025 an.

*Groß Kreutz (Havel), den 25.11.2025*

*gez. Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher*

## **Vierte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 09. November 2006**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2025 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Die Wassergebühr ab dem 01. Januar 2026 beträgt 2,09 €/m<sup>3</sup> (netto) zzgl. MwSt. von zurzeit 7 % somit 2,24 €/m<sup>3</sup> (brutto).

### **Art. 1**

Die Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 9. November 2006, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 21. November 2023, wird wie folgt geändert:

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 25.11.2025*

*gez. Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher*

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 21. November 2017 beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung (3/2025) am 24.11.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe Dez. 2025; im Amtsblatt der Gemeinde Kloster Lehnin, Ausgabe Dez. 2025; und

im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg, Ausgabe Dez. 2025 an.

*Groß Kreutz (Havel), den 25.11.2025*

*gez. Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher*

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24. November 2025 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 27. November 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 21. November 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 1. Januar 2026 je angefangenem Kubikmeter der nach § 16 berechneten Menge 12,97 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt ab dem 01. Januar 2026 je angefangenen Kubikmeter der nach § 17 berechneten Menge 44,54 €/m<sup>3</sup>.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 25. November 2025*

*gez. Reth Kalsow*  
Verbandsvorsteher

### **Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001 beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung (3/2025) am 24.11.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe Dez. 2025; im Amtsblatt der Gemeinde Kloster Lehnin, Ausgabe Dez. 2025; und im Amtsblatt für die

Stadt Brandenburg, Ausgabe Dez. 2025 an.

*Groß Kreutz (Havel), den 25.11.2025*

*gez. Reth Kalsow*  
Verbandsvorsteher

### **Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24. November 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vom 21. November 2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2026 6,43 €/m<sup>3</sup>.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 25. November 2025*

*gez. Reth Kalsow*  
Verbandsvorsteher

### **Beschluss der Verbandsversammlung 03/2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 24.11.2025 TOP 18 zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 03/2025 vom 24.11.2025 TOP 18 zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen ab dem 05.01.2026 bis 23.01.2026 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß

Kreutz (Havel) eingesehen werden.

*Groß Kreutz (Havel), den 25.11.2025*

*gez. Reth Kalsow*  
Verbandsvorsteher

## Der Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 hat folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung den Wirtschaftsplan 2026 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Übersicht Verpflichtungsermächtigung, Stellenübersicht, Vorbericht und Erläuterungen fest.

### 1. Es betragen für das Wirtschaftsjahr: Gesamt €

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.377.100
die Aufwendungen	2.349.900
der Jahresgewinn	27.200
der Jahresverlust	—

#### 1.2 im Finanzplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	800
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	504.800

Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	150.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	150.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	389.800

### 2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 Investitionsfördermaßnahmen	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3. der Gesamtbetrag der Umlagen	0

Groß Kreuz (Havel), 24.11.2025

gez. Uwe Brückner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

— Nichtamtliche Bekanntmachungen —

## Winterdienst und Reinigungspflichten

In Anbetracht der derzeitigen Winterperiode möchte die Gemeindeverwaltung alle Eigentümer und die Nutzer von Grundstücken, die innerhalb von bebauten Ortslagen liegen, noch einmal auf die Art und den Umfang der Reinigungspflicht (auch Winterdienst) hinweisen.

### Auszug aus der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kloster Lehnin vom 03.11.2010

#### § 1

##### Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) ...
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. ...
- (3) ...
- (4) ...

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. ...
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kloster Lehnin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Voraussetzung für die Zustimmung durch die Gemeinde Kloster Lehnin ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und gilt nur solange, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Übertragung der Leistung auf einen Dritten entbindet den Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) ...

#### § 4

##### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege der Kategorien A – C sind in einer Breite von 0,80 m von

Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Auf Straßen der Kategorie C, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist zur bebauten Fahrbahnseite hin, ein bis zu 1,50 m, mindestens jedoch 0,80m breiter Streifen für Fußgänger parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und zu bestreuen. (vgl. 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kloster Lehnin 30.11.2011)
  - (3) Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der Kategorie C aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Anlieger durchgeführt. Die zum Winterdienst der Straßen Verpflichteten haben die Straße jeweils bis zur Straßenmitte so von Schnee zu räumen, dass die Straße unter winterlichen Bedingungen befahrbar bleibt und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der Schnee ist dabei jeweils am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, der dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten liegt. Die Reinigungspflichtigen haben die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Winterende aufzunehmen und zu entsorgen. Bei extremen Witterungsverhältnissen übernimmt die Gemeinde den Fahrbahnwinterdienst.
  - (4) Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch die Ablagerung von salzhaltigen oder mit auftauenden Stoffen durchsetzten Schnee ist auf diesen Flächen untersagt.
  - (5) Täglich sind in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls

- keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (6) Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse obliegt die Winterwartungspflicht der Gemeinde.
  - (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Hausanschlusschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (9) Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.

Der komplette Satzungstext über Pflichten im Rahmen der Straßenreinigung ist im Internet unter [www.klosterlehnin.de](http://www.klosterlehnin.de) nachzulesen.

Ihre Örtliche Ordnungsbehörde

## Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den 20. Januar 2026 bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 11.00 bis 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin, Friedensstr. 3, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie (AfU e. V.)

## Abfallentsorgung zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2025/2026

Rund um die Feiertage kommt es zu leichten Änderungen im Betrieb der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark.

### Sprechzeiten der Verwaltung

Die APM-Verwaltung und das Service-Center sind am 23.12., 29.12. und 30.12.2025 von 07:00 bis 12:00 Uhr telefonisch erreichbar. Kein Publikumsverkehr. Am 24.12. und 31.12. bleibt die Verwaltung geschlossen.

### Wertstoffhöfe

Alle APM-Wertstoffhöfe sind vom 24.12.2025 bis 01.01.2026 geschlossen.

### Weihnachtsbaum-Abholung

Die Sammlung erfolgt zu Jahresbeginn gemäß Online-Abfalltourplan. Bäume bis spätestens 06:00 Uhr beziehungsweise am Vorabend bereitstellen.

Nur vollständig abgescmückte Bäume werden mitgenommen. Bäume mit Kunstschnee gehören in den Restmüll. Maximale Stücklänge: 1,50 m. Maximaler Stammdurchmesser: 10 cm.

### Aktuelle Informationen

Online unter [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de).



### Kontakt

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH  
 Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk  
 Telefon 033843 30610  
 E-Mail [apm-service@apm-niemegk.de](mailto:apm-service@apm-niemegk.de)

## APM wünscht eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihre regulären Leerungstermine ...werden an diesen Tagen nachgeholt.

Abfuhr	<u>der Restmüll-, Papier- und Biotonnen und</u>	<u>der Gelben Tonne</u>
<b>1. Weihnachtstag</b> Do 25.12.2025	Sa. 27.12.2025	Sa. 27.12.2025
<b>2. Weihnachtstag</b> Fr. 26.12.2025	Mo 29.12. u. Di. 30.12.2025	Mo. 29.12.2025
	Mo 29.12.2025 Mo 29.12. u. Di. 30.12.2025	Di. 30.12.2025
	Di. 30.12.2025 Di. 30.12.2025	Mi. 31.12.2025
<b>Silvester</b>	Mi. 31.12.2025 Mi. 31.12.2025	Fr. 02.01.2026
<b>Neujahr</b>	Do. 01.01.2026 Fr. 02.01.2026	Sa. 03.01.2026
	Fr. 02.01.2026 Sa. 03.01.2026	Mo. 05.01.2026

**PM** LANDKREIS  
POTSDAM-MITTELMARK

# Ihr Landkreis. Ihr WhatsApp-Kanal.

- Aktuelles
- Stellenangebote
- Veranstaltungen
- Blitzer- & Baustelleninfos



Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat: Herrn Marco Köhler,  
Friedensstraße 3, 14406 Best-Helmig \*Foto: freepik.com

## ZENTRALE KLOSTER-LEHNIN-APP

GEMEINDE KLOSTER LEHNIN

Viele Themen,  
viele Informationen,  
eine App auf Ihrem  
Smartphone.



WhatsApp-Kanal der  
Gemeinde Kloster Lehnin



– Ende der nichtamtlichen Bekanntmachungen –

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen und der nichtamtlichen Bekanntmachungen:**

Gemeinde Kloster Lehnin, Bürgermeister Uwe Brückner, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, Telefon: 03382 / 7307-0, E-Mail: kontakt@lehnin.de, www.klosterlehnin.de

**Druck, Verlag und Vertrieb:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt (Auflage: 5.000 Exemplare) erscheint in der Regel einmal im Monat kostenlos für die Haushalte der Gemeinde Kloster Lehnin, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Einzelexemplare und Abonnements sind bei der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, erhältlich (Tel. 03382/730719 / Fax: 03382/730762). Kaufexemplare (1,00 €/Exemplar), bei Postversand zzgl. Porto. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.